

TOP 58:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Drucksache: 424/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Georgien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu erhöhen, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 14 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Datennetzkriminalität und
- Korruption.

Darüber hinaus haben sich Deutschland und Georgien in dem Abkommen verpflichtet, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Informationen über geplante und begangene Straftaten und von kriminalistisch-kriminologischen Forschungsergebnissen, die (bedarfswise) Entsendung von Verbindungsbeamten beziehungsweise von Fachleuten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch vorgesehen.

Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.